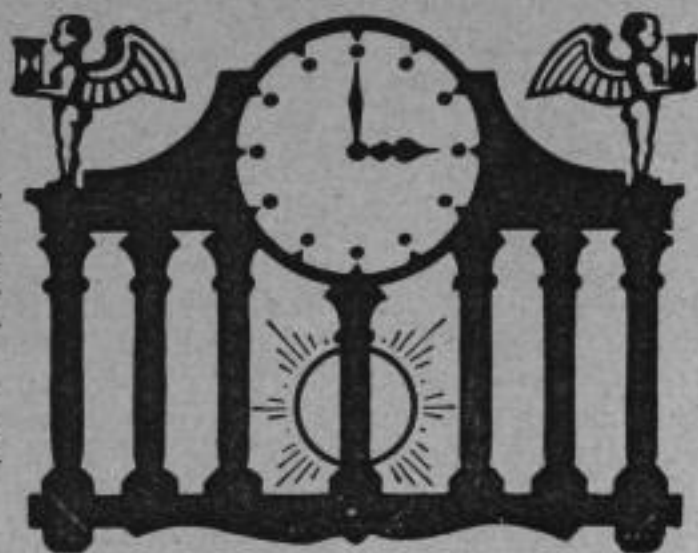


# Die Uhrmacher-Woche



**Verlag und Schriftleitung:** Leipzig C 1, Talstraße 2.  
Fernruf: 22 991 und 22 993. Telegramm-Adresse: Uhrmacherwoche Diebener Leipzig. Postscheck-Konto: 4107. Bank-Konto: Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Abteilung Becker & Co., Leipzig, Reichsbank-Girokonto.

**Geschäftsstellen:** Pforzheim, Simmlerstraße 4  
Fernruf: Nr. 1621. — Berlin: Emil Rogge, Friedenau, Fröaufstraße 7. Fernruf: Rheingau 6631. — Amsterdam, N. Z. Voorburgwal Nr. 187—227.

**Bezugspreis für Deutschland** vierteljährlich 5,25 R.-M. (einschl. 0,54 R.-M. Überweisungsgebühr).

**Anzeigenpreis:** Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite 0,24 R.-M., für Stellenmarkt 0,15 R.-M., die 1/2 Seite 225,— R.-M. Berechnung der Seitenteile entsprechend. Bei Wiederholung Rabatt. Platzvorschrift 50% Zuschlag. Erfüllungsort Leipzig.

**Ausgabetag:** Jeden Sonnabend. Annahmeschluss für kleine Anzeigen: Mittwoch früh, unverbindlich.

37. Jahrgang

Leipzig, 5. Juli 1930

Nummer 28

Unbefugter Nachdruck aus dem gesamten Inhalt ist verboten

## Wer haftet für die Schulden nach Verkauf eines Handwerks- oder Kleingewerbebetriebes?

Von Dr. jur. Heinrich Seesemann

In Nr. 27 der Uhrmacher-Woche habe ich geschildert, wer für die Schulden haftet, wenn man das Geschäft eines Vollkaufmannes übernimmt, ob der Übernehmer oder der bisherige Inhaber des Geschäftes. Es ist der Wunsch laut geworden, zu erfahren, wie die Schuldenhaftung geregelt ist, wenn das übernommene Geschäft einem sog. Minderkaufmann gehörte. Denn die Paragraphen 25 und 26 des Handelsgesetzbuches, die die Schuldenhaftung bei Geschäftsübernahme behandeln, gelten nicht für Geschäfte von Minderkaufleuten, sie setzen vielmehr voraus, daß ein einem Vollkaufmann gehöriges Geschäft in Frage steht.

§ 4 bestimmt, daß die Vorschriften über Firmen, unter denen im § 25 auch die Schuldenhaftung behandelt wird, auf Handwerker sowie auf Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbebetriebes hinausgeht, keine Anwendung findet. Darunter fallen alle Handwerker, ohne Rücksicht darauf, wie groß ihr Betrieb ist. Ob andere Gewerbetreibende Minderkaufleute sind, richtet sich danach, ob nach Art und Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich erscheint, ist also von Fall zu Fall zu prüfen.

Für diese Minderkaufleute — Handwerker und Kleingewerbetreibende — gelten also nicht die Paragraphen 25 und 26 des Handelsgesetzbuches, d. h. der Geschäftsübernehmer haftet bei Fortführung der Firma nicht ohne weiteres kraft Gesetzes für alle im Betrieb des Geschäftes begründeten Verbindlichkeiten. Ebenso wenig gelten Forderungen den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen.

Diese Folgen treten bei Minderkaufleuten nur dann ein, wenn ausnahmsweise die „Firma“, der Name eines Minderkaufmannes zu Unrecht in das Firmenregister eingetragen ist. (Ein Minderkaufmann darf keine Firma führen, er ist nicht eintragungspflichtig.) Übernimmt jemand das Geschäft eines Minderkaufmannes mit einer derartig falsch eingetragenen Firma und führt er sie fort, so haftet er den Gläubigern gegenüber an Stelle des bisherigen Inhabers, kann aber andererseits die Forderungen aus dem Geschäft geltend machen. Einem Gläubiger gegenüber, der sich an den Erwerber hält, kann also nicht geltend gemacht werden, die Firma sei zu Unrecht eingetragen, es handle sich um einen Handwerksbetrieb oder ein Kleingewerbe und deshalb hafte nicht der Erwerber, sondern weiter wie bisher der Veräußerer.

Die Regel ist aber natürlich, daß die Firma eines Minderkaufmannes nicht eingetragen ist. In diesem Falle haftet der Geschäftsübernehmer nicht für die Verbindlichkeiten. Vielmehr ist es sogar so, daß der Veräußerer nicht nur für die bisherigen Verbindlichkeiten haftet, sondern auch für die, die sein mit seiner Zustimmung das Geschäft fortführender Nachfolger eingeht, und zwar solange, bis er die Veränderung in geeigneter Weise angezeigt hat! (Vgl. Urteil des Oberlandesgerichtes Hamburg im 19. Band der Oberlandesgerichts-Entscheidungen auf Seite 292.) Der Veräußerer muß also durch eine Anzeige in der Zeitung oder durch Rundschreiben an die Kunden mitteilen, daß er sein Geschäft an den und den veräußert habe. Erst dann ist er von seiner Haftung frei. Kennt ein Gläubiger vorher schon die Veräußerung des Geschäftes, so kann er sich nur an den Erwerber halten, nicht an den bisherigen Inhaber. Von der Haftung ist der Veräußerer auch dann befreit, wenn er dem Erwerber den Gebrauch seines Namens untersagt und dies öffentlich bekanntgemacht hat.

Das Reichsgericht hat in einem grundsätzlichen Urteil im 55. Band seiner Entscheidungen in Zivilsachen folgendes ausgeführt:

„Der Name, unter dem der Minderkaufmann seine Geschäfte betreibt, ist keine Firma; gewiß nicht, wenn er sich hierzu, wozu er allein berechtigt ist, nur seines bürgerlichen Namens bedient; aber auch nicht, wenn er sein Geschäft unter einem fremden, ihm nicht zustehenden Namen betreibt. Nur wenn der Name, unter dem der Minderkaufmann seine Geschäfte betreibt, ins Handelsregister eingetragen sein sollte, greift die Vorschrift des § 5 HGB. Platz, wonach nunmehr nicht geltend gemacht werden kann, daß die Firma, weil das Geschäft zum Kleingewerbe gehöre, nicht eintragungsfähig gewesen sei. Dagegen kennt das HGB. den Satz nicht, daß jeder Minderkaufmann, der für sein Geschäft einen ihm nicht zustehenden Namen führt und dadurch den Anschein einer Firmenführung hervorruft, allgemein oder doch Dritten gegenüber als Vollkaufmann gelte. Das Unterscheidungsmerkmal zwischen Vollkaufmann und Minderkaufmann, das der § 4 HGB. aufstellt, liegt im Umfange des Geschäftes, also in einem objektiven Zustand. Über diesen Zustand können sich die Beteiligten täuschen, und eine solche Täuschung kann auch von dem Kaufmann selbst verursacht sein. Dadurch kann sich ein Tatbestand

Nr. 28. 1930 · Die Uhrmacher-Woche 523